

Herrn
Markus Dörig
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 12. Mai 2006

**VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUM GESETZ ÜBER DIE BERUFSBILDUNG UND DIE MITTELSCHULEN
(SEKUNDARSTUFE II)**

Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Dörig

Die Thurgauer Berufsschullehrerkonferenz bedankt sich für die Möglichkeit zum „Gesetz über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)“ Stellung nehmen zu können.

Die TBK begrüsst sehr, dass die Schulgesetzgebung neu geordnet werden soll und nicht nur nicht gesetzeswürdige Inhalte entfernt, sondern zwei Gesetze aufgehoben werden sollen. Der Gleichwertigkeit von Berufsausbildung und Mittelschulbildung steht sie positiv gegenüber.

§ 3

Schon bisher haben die Schulen im Falle von Jugendlichen mit Hochbegabungen oder solchen mit Teilleistungsschwächen Stütz- und Förderangebote unterhalten. Im Bereich der Berufsbildung wird diese Massnahme auch im rev. BBG-CH gefordert. Im Entwurf sind aber die Jugendlichen mit Hochbegabten nicht explizit erwähnt; der Verweis auf „Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen“ ist zu ungenau. Die TBK beantragt, dass § 3 ergänzt wird mit „... **Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen oder Begabungen.**“

§ 14 Abs. 2

Vorschlag: „**Der Kanton unterstützt den Aufbau von Lehrverbänden.**“ Keine „kann“ Formulierung, die Bildung von Lehrverbänden wird in Zukunft immer wichtiger, d.h. Betriebe können in Zukunft immer weniger in der ganzen Breite ausbilden. Durch Ausbildungsverbände werden auch zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen.

§ 16 Abs. 2

Die Höherbelastung von Nichtmitgliedern könnte als eine „Strafgebühr“ betrachtet werden. Deshalb sollten die Leistungen der Verbände bei der Durchführung überbetrieblicher Kurse finanziell abgegolten werden, was ja auch durch § 16 Abs. 3 vorgesehen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit einige Verbände für den Bau von Kurslokalen erhebliche Mittel aufgewendet haben und in Zukunft aufwenden werden. Nicht zu vergessen ist das persönliche Engagement der Kurskommissionen. Nach § 60 rev. BBG-CH können Organisationen der Arbeitswelt Berufsbildungsfonds schaffen und öffnen. Eine doppelte Belastung für Betriebe, die nicht Mitglied der Organisation sind, muss vermieden werden.

§ 17 Abs. 3

Die fachkundige individuelle Begleitung umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der lernenden Person (§ 10 Abs. 5 BBV-CH). Diese Begleitung dürfte in Einzelfällen sehr teuer sein. Um die gerade bei Berufsschülern zuweilen anzutreffende Anspruchshaltung nicht noch zu verstärken und auch bei den Eltern eine gewisse Sensibilität für schulische Belange ihrer Kinder zu wecken, sollte es möglich sein, in gewissen Fällen für diese Begleitung Kosten zu erheben. Diese sollten höchstens kostendeckend sein und sich nach den finanziellen Möglichkeiten der zu begleitenden Person richten. Bei Mittellosigkeit soll die Kostenerhebung entfallen.

§ 19 Abs. 1

Vorschlag: **„Der Kanton ergreift zur Bewältigung schwieriger Lehrstellensituationen Massnahmen.“**
Keine „kann“ Formulierung, Jugendliche ohne berufliche Perspektiven brauchen Hilfe, der Staat muss in dieser Situation seine Verantwortung wahrnehmen.

§ 22

Die Fixierung auf maximal 15 % der Jugendlichen sollte überdacht werden. Im Moment mag diese Zahl stimmen, die konjunkturelle und wirtschaftliche Situation wird aber zu wenig berücksichtigt. Wichtig ist aus Sicht der TBK, dass der vom Bund vorgegebene Spielraum ausgeschöpft wird. Im rev. BBG-CH ist in § 12 nur der Grundsatz festgelegt, aber keine Obergrenze fixiert.

§ 25

Vorschlag: **„Der Regierungsrat setzt für die Unterstützung und Beratung der einzelnen Schulen und des Departements Kommissionen ein.“** Die vorgeschlagene „kann“-Formulierung ist vage. Der Kanton sollte zur Einsetzung von Kommissionen verpflichtet werden. Damit wird die im rev. BBG-CH in § 24 Abs. 2 verlangte Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten auch umgesetzt.

§ 31 Absatz 1

An dieser Stelle wird auf die Regelung zur Lehrerschaft der Volksschule verwiesen, welche sich im derzeitigen Gesetzesentwurf „Gesetz über die Volksschule“ unter § 45 befindet. Vieles ist aber nicht mit der Situation auf der Volksschule vergleichbar. Dort ist u.a. die Rede davon, dass die Lehrerschaft das Recht habe, sich bei der Einführung von Lehrmitteln sowie bei der Ausarbeitung von Lehrplänen vernehmen zu lassen. Dies trifft auf die Mittelschulen und Berufsschulen nicht zu, weil auf der Stufe Sek II Lehrmittelfreiheit besteht und weil die internen Lehrpläne von den Mittel- und Berufsschulen selbst erarbeitet werden. Es wird beantragt, dass die Formulierung im Gesetz über die Volksschule so weit übernommen wird, wie sie stimmt und dass die beiden oben genannten Punkte zusätzlich an dieser Stelle festgehalten werden.

§ 31 Abs. 2

Den Grundsatz, dass die Hauptlehrkräfte den Konvent einer Schule bilden, erachtet die TBK als wichtig. An einzelnen Bildungszentren besteht jedoch die Tendenz, anstelle von Hauptlehrkräften befristet angestellte Lehrbeauftragte anzustellen. § 31 Abs. 3 sollte deshalb eine Präzisierung erfahren und der beschriebenen Situation Rechnung tragen.

Es ist zwar geregelt, dass die Konvente Anträge stellen können, es fehlt jedoch der Adressat, also an wen diese Anträge zu stellen sind.

Ein Hauptkritikpunkt am Gesetzesentwurf stellt für die Thurgauer Konferenz der Mittelschullehrkräfte (TKMS) die Streichung der Kompetenzen der Mittelschulkonvente dar. Die TKMS fordert, dass die bisherige Regelung in § 34 Abs. 3 Mittelschulgesetz beibehalten wird. Der Konvent ist zusammengesetzt aus den Fachlehrkräften einer Schülerin respektive eines Schülers. Es macht daher Sinn, dass der Konvent über Beförderung, Versetzung etc. der Schülerinnen und Schüler entscheidet. Diese Rechte sind historisch gewachsen und haben viel mit dem Selbstverständnis der Mittelschullehrkräfte zu tun. Diese Kom-

petenzen binden die Lehrkräfte in die pädagogische Verantwortung ein und fördern die Identifikation mit dem Arbeitsplatz. Zudem schlagen TKMS und TBK vor, Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Konvent nicht nur das Recht hat, sich zu pädagogischen und organisatorischen Grundsatzfragen der eigenen Schule zu äussern und Anträge zu stellen, sondern zu Grundsatzfragen, welche alle Thurgauer Mittel- und Berufsschulen betreffen.

Das neue Unterrichtsgesetz sollte der Bürgerin respektive dem Bürger erläutern, wie die Mittel- und Berufsschulen funktionieren. Ein entsprechender Passus zur Funktion und den Aufgaben der Schulleitungen und der Rektorinnen und Rektoren wäre daher notwendig.

§ 33

In rechtlicher Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Lehrberechtigung (Patent) einerseits und Unterrichtsberechtigung (Berufsausübungsbewilligung) andererseits. Am 11. September 2003 beschloss der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Errichtung einer Datenplattform über Lehrpersonen, denen die Lehrberechtigung entzogen worden ist. Es existiert demnach bereits eine Liste über Patententzüge, nicht aber eine über den Entzug der Unterrichtsberechtigung. Der Kanton müsste also noch eine zweite Liste führen. Die TBK regt an, aus folgenden Gründen darauf zu verzichten: Zum einen erfordert es administrativen Mehraufwand, zum anderen wächst die Gefahr von Fehlern. Zudem birgt eine grössere Anzahl von Listen auch die Gefahr, dass Daten zweckentfremdet werden. Der Regierungsrat sollte deshalb auf seine eigene Liste und eigene Auskünfte verzichten und stattdessen darauf hinwirken, dass neben dem Entzug der Unterrichtsberechtigung auch der Entzug der Lehrberechtigung von der EDK verwaltet wird.

Die Regelung, dass aus „wichtigen Gründen“ einer Lehrkraft die Unterrichtsbefugnis entzogen werden kann, ist sehr offen formuliert. Es wird daher folgende Regelung vorgeschlagen: "Das Departement kann Lehrkräften, welche wegen Übergriffen gegen Schülerinnen oder Schüler oder wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, die Unterrichtsbefugnis für den Kanton Thurgau absprechen."

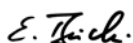
§ 35

Es sollte eingefügt werden „...**gegen die Rechtsordnung und die Schulordnung durch Verweis...**“. Verstösse gegen die Schulordnung sind viel häufiger als solche gegen die Rechtsordnung, erstere aber für einen geordneten Unterricht störender.

§ 35 Absatz 4

Disziplinarische Massnahmen sind in der Schulordnung festgelegt. Änderungen erfolgen bei den Berufsschulen durch die Schulleitung in Absprache mit dem Konvent und der Berufsschulkommission. Um lange Verfahren auszuschliessen, sollte die Kompetenz bei der Schulleitung liegen.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau



Eva Büchi
Präsidentin Bildung Thurgau

Ueli Möckli
Vizepräsident Thurgauer
Berufsschullehrerkonferenz